

**5. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde
(Landkreis Vorpommern-Greifswald)
vom 03.07.2014**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der aktuellen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 12. Dezember 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 03.07.2014 wird wie folgt geändert:

Änderung

1. § 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 Euro monatlich.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten gewährt.
- (2) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro monatlich.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 190 Euro monatlich.
Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, und an maximal 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
- (5) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an maximal 12 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 40 Euro je Sitzung.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 60 Euro.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 Euro überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat

solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 Euro überschreiten.

- (9) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro monatlich.
- (10) Die funktionsbezogene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen ist an die Ausübung des Ehrenamtes gebunden. Ab einer Verhinderung von mehr als drei Monaten wird eine Entschädigung bis zum Wegfall der Verhinderung nicht mehr gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den *27.09.2020*



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Kliewe
Bürgermeister



Siegel